

## **Reglement bezüglich Förderung von Solar-, Photovoltaikanlagen sowie Gutachten/Expertisen bei Erdsondenanlagen**

### **Allgemeines**

1. **Zweck**  
Das Förderprogramm bezweckt die Unterstützung der Installation von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Gutachten/Expertisen bei Erdsondenbohrungen von Dritten (natürlichen oder juristischen Personen). Die Gemeinde Wallisellen will damit eine Anreizfinanzierung anbieten.
2. **Laufzeit**  
Das Förderprogramm der Gemeinde Wallisellen besteht über eine Zeitdauer von einem Jahr (Pilotprojekt 2012). Nach Ablauf dieser Periode entscheidet der Gemeinderat über eine allfällige Fortführung oder Einstellung des Förderprogramms.
3. **Finanzierung**  
Die Finanzierung erfolgt über das Fondkonto "Energienstadt". Der Gemeinderat bewilligt mit Beschluss vom 23. August 2011 einen Kredit über Fr. 50'000.00 für das Pilotprojekt im Jahr 2012.
4. **Administration und Rechnungsführung**  
Die Abwicklung der Fördergesuche sowie die Rechnungsführung der Fördergelder erfolgen über die Abteilung Hochbau und Planung, Bereich Energienstadt.

Die Abteilung Hochbau und Planung, Bereich Energienstadt führt Buch über die eingegangenen, angenommenen oder abgelehnten Fördergesuche sowie über die ausbezahlten Fördermittel.

### **Förderbedingungen**

5. **Geförderte Anlagen**  
Gefördert werden thermischen Solaranlagen, welche mit einer Öl-, Holz- oder Wärmepumpenheizungen kombiniert werden. Thermische Solaranlagen in Verbindung mit einer Erdgasheizung werden durch die "die werke versorgung wallisellen" unterstützt. Photovoltaikanlagen werden unabhängig von der Heiztechnik gefördert. Im Weiteren werden im Zusammenhang mit dem Standort von Erdsonden die vom AWEL geforderten Gutachten gefördert.
6. **Verfügbarkeit der Fördermittel**  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderfonds. Beiträge werden zugesichert, solange freie Mittel im Förderfonds vorhanden sind.

Bei einer allfälligen Weiterführung des Förderprogramms, werden die Gesuche um Beiträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ins nächste Jahr übertragen.

## **Art und Höhe der Beiträge**

7. Beitragshöhe
- |  |              |
|--|--------------|
| Thermische Solaranlagen (in Kombination mit Oel, Holz oder Wärmepumpenheizung) | Fr. 1'500.00 |
| Photovoltaikanlagen  | Fr. 1'500.00 |
| Erdsonden (Beitrag an Gutachten)   | Fr. 1'500.00 |
- Thermische Solaranlagen in Kombination mit Gas werden (siehe Ziffer 5) direkt durch die werke versorgung wallisellen gefördert.
8. Ausrichtung  
Der Förderbeitrag wird innert 30 Tagen ab der schriftlichen Ausführungsbestätigung des Planners oder der ausführenden Fachfirma, durch die Abteilung Hochbau und Planung, Bereich Energiestadt, ausbezahlt.
9. Rückerstattung  
Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind vom Empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

## **Ablauf /Verfahren**

10. Fondsverwaltung  
Die operative Führung des Förderfonds liegt bei der Abteilung Hochbau und Planung, Bereich Energiestadt.
11. Fördergesuche  
Die Gesuche sind vor Beginn der Ausführung mit dem offiziellen Formular der Abteilung Hochbau und Planung, Bereich Energiestadt mit allen notwendigen Beilagen einzureichen.
12. Förderentscheid  
Der Entscheid durch die Abteilung Hochbau und Planung erfolgt nach Prüfung des Gesuches, bis spätestens einen Monat nach dessen Einreichung samt allen benötigten Unterlagen durch den Gesuchsteller. Die Mitteilung über den Entscheid erfolgt schriftlich oder per Mail.  
  
Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Abschluss aller Arbeiten mittels schriftlicher Ausführungsbestätigung vor der Inbetriebnahme durch den Gesuchsteller.
13. Vertrag  
Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gilt das genehmigte Gesuch sowie die zum Zeitpunkt dessen Einreichung gültigen Richtlinien.
14. Öffentlichkeitsarbeit  
Die Gemeinde Wallisellen behält sich vor, über die unterstützten Projekte unter angaben von Gesuchsteller, Standort, eingesetzter Technologie, Kollektorfläche sowie unter Verwendung von Bildmaterial zu Berichten.

## **Schlussbestimmungen**

15. Änderungen des Reglements  
Dieses Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates Wallisellen geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bereits bewilligte Gesuche.
16. Inkrafttreten  
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.